

(12)

Recherchenbericht

(Gebrauchsmusterschrift)

(21) Anmeldenummer: GM 359/2009
 (22) Anmeldetag: 10.06.2009
 (24) Beginn der Schutzdauer: 15.09.2009
 (88) Recherchenbericht
 veröffentlicht am: 15.01.2011

(51) Int. Cl. : **C23G 1/24** (2006.01)
C23G 1/08 (2006.01)

(56) Entgegenhaltungen:
 JP 52 151 634 A
 DE 42 00 849 A1
 DE 40 02 154 A1

THEO-KURT WILLMER UND LOTHAR
 PLÜMER: "EINSATZ VON
 IONENAUSTAUSCHERN ZUR BEHANDLUNG
 VON BEIZEREISPRITZWÄSSERN" IN "STAHL
 UND EISEN", VERLAG STAHLISEN MBH IN
 DÜSSELDORF, JG.84 (1964), HEFT 27, SEITEN
 1849-1852.

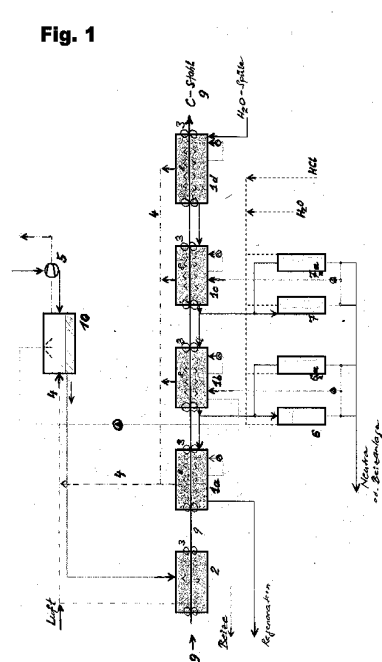
(73) Gebrauchsmusterinhaber:
 JIRENEC KARL ING.
 A-2344 MARIA ENZERSDORF (AT)
 KLADNIG WOLFGANG DIPL.ING. DR.
 A-1190 WIEN (AT)

(72) Erfinder:
 JIRENEC KARL ING.
 MARIA ENZERSDORF (AT)
 KLADNIG WOLFGANG DIPL.ING. DR.
 WIEN (AT)

(54) **VERFAHREN ZUR ERZIELUNG HOCHREINER BANDOBERFLÄCHEN VON WARBAND-GEBEIZTEM C-STÄHLEN UND VON EDELSTÄHLEN**

(57) Die Erfindung betrifft ein Verfahren zur Nachreinigung von gebeizten Metallbändern, sowohl solcher aus Chlorwasserstoffbeizen (HCl_1) wie in Verwendung bei C-Stählen, als auch solchen aus Edelstahlbeizen, wo man üblicherweise mit einem Gemisch aus Salpetersäure (HNO_3) und Flußsäure (HF) beizt, wobei im Prinzip unabhängig vom Beizmedium das Stahlband (9) nach dem Beizprozess in einer mehrstufigen Spülanlage (Kaskadenspülung) (1a, 1b, 1c, 1d) vom anhaftenden Beizmedium durch Tauchen oder Aufsprühen von Spülflüssigkeit, insbesondere Wasser gereinigt wird. Die nunmehr gesammelten Spülflüssigkeiten werden über eine eigens angebrachte Sammelleitung in einer weiteren Reinigungsstufe mittels eines Ionentauschers oder eines Ionentauschersystems (6, 6a, 7, 7a) gereinigt, indem die im Spülbad enthaltenen gelösten Verunreinigungen, wie Eisen (Fe), sowie Stahllegierungsbestandteile, wie Ni, Cr, Mn, V, Zn, Ti, Cu, vornehmlich, in unterschiedlichen Mengen selektiv entfernt werden, wonach das gesammelte derart gereinigte Lösungsvolumen wieder in den Spülkreislauf rückgeführt werden kann.

Fig. 1



Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC ⁸ : C23G 1/24 (2006.01); C23G 1/08 (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: C 23 G 1/24, C 23 G 1/08		
Recherchierter Prüfstoﬀ (Klassifikation): C 23 G		
Konsultierte Online-Datenbank: WPI, EPODOC		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 10. Juni 2009 eingereichten Ansprüchen erstellt.		
Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrunde liegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.		
Kategorie ¹⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreﬀend Anspruch
X	JP 52 151 634 A (KAWASAKI STEEL CORP), 16. Dezember 1977 (16.12.1977) (Zusammenfassung) World patent Index(online).London.U.K: Derwent Publication Ltd. (ermittelt am 29. Dezember 2009) ermittelt von: EPO Datenbank. DW 197805, Accession No. 1978-09278A [05] Zusammenfassung mit Figur.	1
X	DE 42 00 849 A1 (KERAMCHEMIE GmbH) 22. Juli 1993 (22.07.1993) Spalte 1, Zeile 12 - Spalte 2, Zeile 8; Spalte 3, Zeilen 23-30; Ansprüche 12-17; Figur.	1,2,4,5
X	DE 40 02 154 A1 (ENOWA, Eberhard Nowak) 1. August 1991 (01.08.1991) Spalte 1, Zeilen 1-24; Spalte 2, Zeile 58 - Spalte 4, Zeile 53; Figur.	1,5
X	Theo-Kurt Willmer und Lothar Plümer: "Einsatz von Ionenaustauschern zur Behandlung von Beizeispritzwässern" in "Stahl und Eisen", Verlag Stahleisen mbH in Düsseldorf, Jg.84 (1964), Heft 27, Seiten 1849-1852. gesamter Artikel, insbesondere Zusammenfassung und Seite 1851, linke Spalte mitte bis Seite 1852, linke Spalte mitte.	1,2
A		3
¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.		
Datum der Beendigung der Recherche: 30. Dezember 2009	<input checked="" type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt	Prüfer(in): Dr. HAUSWIRTH